

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 18.10.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die
psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf**Niedersächsisches Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung
im Strafverfahren
(Nds. AG PsychPbG)¹⁾****§ 1****Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin
oder psychosozialer Prozessbegleiter**

(1) ¹Als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter wird auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Stelle anerkannt, wer

1. eine Qualifikation nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
2. eine nach § 7 anerkannte Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen hat,
3. eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PsychPbG genannten Bereich hat,
4. über die notwendige persönliche Qualifikation verfügt, insbesondere über Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, organisatorische Kompetenz und die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit, und
5. die interdisziplinäre Qualifikation nach § 3 Abs. 4 Satz 1 PsychPbG besitzt.

²Sie oder er soll bei einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts beschäftigt sein, die psychosoziale Prozessbegleitung gemäß den in der Verordnung nach § 11 festgelegten Qualitätsstandards anbietet.

(2) Mit dem Antrag auf Anerkennung sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen, und eine Erklärung, dass nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist.

(3) ¹Die Anerkennung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. ²Endet die Anerkennungsfrist während eines Verfahrens, in dem die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter beigeordnet worden ist, so bleibt die Anerkennung insoweit bis zum Abschluss des Verfahrens wirksam. ³Eine erneute Anerkennung ist möglich.

§ 2**Anerkennungsfiktion, Meldepflicht, Untersagung**

(1) ¹Als anerkannt gilt, wer nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen als Dienstleisterin oder Dienstleister Tätigkeiten als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter ausübt und als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

1. zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem dieser Staaten niedergelassen ist und

^{*)} Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. EU Nr. L 315 S. 57) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat.

²Satz 1 gilt entsprechend für

1. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates und
2. Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Tätigkeiten wird im Einzelfall insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Tätigkeiten beurteilt.

(2) ¹Wer erstmalig eine Dienstleistung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter in Niedersachsen erbringen will, hat dies der zuständigen Stelle vorher schriftlich zu melden, es sei denn, dass sie oder er sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat. ²Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ³Mit der Meldung sind vorzulegen

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis und
3. ein Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorliegen und der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

⁴Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Satz 3 auch elektronisch übermittelt werden. ⁵Die zuständige Stelle kann sich im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 4 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten an die zuständige Stelle des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Person, die die Nachweise übermittelt hat, auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁶Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach Absatz 4.

(3) ¹Ist seit der letzten Meldung ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Tätigkeiten als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter auszuführen, so hat sie oder er dies der zuständigen Stelle mitzuteilen. ²Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden. ³Absatz 2 Sätze 2 und 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Die zuständige Stelle hat der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen mitzuteilen, dass die Erbringung der Dienstleistungen zulässig und eine Nachprüfung ihrer oder seiner Berufsqualifikation nicht erfolgt ist. ²Erfolgt die Mitteilung nach Satz 1 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

(5) Die zuständige Stelle kann einer Person, die nach Absatz 1 als anerkannt gilt, die Erbringung der Dienstleistung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter untersagen, wenn diese nicht mehr die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt oder sich als unzuverlässig erwiesen hat.

§ 3

Zusammenarbeit und Amtshilfe

(1) ¹Die zuständige Stelle arbeitet in Bezug auf psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter mit den zuständigen Behörden der in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 genannten Staaten eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe. ²Sie übermittelt auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines dieser Staaten die Daten, die für die Anerkennung oder zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung erforderlich sind.

(2) ¹Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständige Behörde eines in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 genannten Herkunfts- oder Niederlassungsstaates über Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können, insbesondere über berufsbezogene Sanktionen. ²Wird die zuständige Stelle von der zuständigen Behörde eines der in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 genannten Aufnahmestaaten über einen in Satz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhaltes, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde des Aufnahmestaates über die Folgerungen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

§ 4

Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerd sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der zuständigen Stelle über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung, so holt die zuständige Stelle die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 genannten Staates übermittelt die zuständige Stelle diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

§ 5

Verzeichnis

(1) ¹Die zuständige Stelle führt ein Verzeichnis der nach § 1 anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. ²Das Verzeichnis dient der Auswahl einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters.

(2) Auf Antrag der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters werden Angaben über örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte in das Verzeichnis aufgenommen.

§ 6

Pflichten der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

Wer als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt ist, hat

1. sicherzustellen, dass sie oder er Kenntnis vom Hilfsangebot vor Ort für Verletzte hat,
2. sich regelmäßig fortzubilden,
3. die zuständige Stelle zu unterrichten, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt, und
4. der zuständigen Stelle auf Verlangen nachzuweisen, dass
 - a) die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 weiterhin vorliegen und

- b) die Pflichten nach den Nummern 1 und 2 erfüllt werden.

§ 7

Länderübergreifende Anerkennung

Die Anerkennung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters in einem anderen Bundesland gilt auch in Niedersachsen, es sei denn, dass die Tätigkeit nicht nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausgeübt wird.

§ 8

Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen

(1) Eine Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin und zum psychosozialen Prozessbegleiter wird von der zuständigen Stelle auf schriftlichen Antrag des Trägers der Aus- und Weiterbildungsstelle anerkannt, wenn

1. in der Aus- oder Weiterbildung die Inhalte nach Absatz 2 und die Inhalte vermittelt werden, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigen, eigenständig psychosoziale Prozessbegleitung gemäß den in der Verordnung nach § 11 festgelegten Qualitätsstandards durchzuführen,
2. ihr ein Konzept zugrunde liegt, das dem Stand der didaktischen und methodischen Erkenntnisse entspricht,
3. ihre Form, Dauer und Teilnehmerzahl so gewählt sind, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können,
4. die in der Verordnung nach § 11 festgelegten Mindeststandards für die Aus- oder Weiterbildung erfüllt werden,
5. die lehrenden Personen die erforderliche fachliche Qualifikation besitzen und
6. eine Person mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation für die Leitung der Aus- oder Weiterbildungsstelle zur Verfügung steht.

(2) Zu vermitteln sind die für die psychosoziale Prozessbegleitung relevanten Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer für die Opfer von Straftaten relevanter Rechtsgebiete,
2. der Viktimologie, insbesondere zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen,
3. der Psychologie und Psychotraumatologie,
4. der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und
5. der Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.

(3) Mit dem Antrag auf Anerkennung sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 9

Pflichten der Träger von Aus- oder Fortbildungsbildungsstellen

Wer eine Anerkennung nach § 8 erhalten hat, hat

1. die zuständige Stelle zu unterrichten, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt, und
2. der zuständigen Stelle auf Verlangen nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 10

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist das Justizministerium oder die in der Verordnung nach § 11 bestimmte Stelle.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen festzulegen,
2. Näheres zu den Anerkennungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1, darunter Mindeststandards für die Aus- und die Weiterbildung in der psychosozialen Prozessbegleitung, und den Inhalten nach § 8 Abs. 2 sowie zu den Verfahren der Anerkennung nach den §§ 1 und 8 zu regeln,
3. Einzelheiten zum Verzeichnis nach § 5, insbesondere zur Verarbeitung personenbezogener Daten, festzulegen und
4. die Aufgaben der zuständigen Stelle auf eine nachgeordnete Stelle zu übertragen.

§ 12

Übergangsregelung

¹Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 können Personen, die eine nach § 8 anerkannte Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter begonnen, aber noch nicht beendet haben, als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 vorliegen. ²Die Anerkennung ist bis zum 31. Juli 2017 zu befristen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziel und Schwerpunkt des Entwurfs**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) hat der Bundestag Ende 2015 die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. EU Nr. L 315 S. 57) - sogenannte EU-Opferschutzrichtlinie - abgeschlossen. Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz ist die psychosoziale Prozessbegleitung in § 406 g der Strafprozessordnung (StPO) gesetzlich normiert worden. In § 406 g Abs. 3 Satz 1 StPO ist ein Rechtsanspruch auf kostenlose Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters für bestimmte Personen vorgesehen, die Opfer einer der in § 397 a Abs. 1 Nrn. 4 und 5 StPO genannten Straftaten geworden sind. Auch Opfer schwerer, in § 397 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 StPO aufgeführter Gewalt- und Sexu-

adelikte können kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn nach Auffassung des Gerichts im Einzelfall eine besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers besteht (§ 406 g Abs. 3 Satz 2 StPO). § 406 g StPO tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gemäß § 406 g Abs. 2 StPO werden die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters in dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 geregelt. Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren ist ebenfalls mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz implementiert worden und tritt gleichfalls am 1. Januar 2017 in Kraft.

In § 4 PsychPbG wird den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet zu bestimmen,

1. welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden und
2. welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.

Die Niedersächsische Landesregierung hat das Thema der psychosozialen Prozessbegleitung bereits seit einigen Jahren in den Fokus genommen. Im Jahr 2011 hat das Projekt pProbe (Implementierung eines landesweiten Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen) im Justizministerium begonnen. Im Rahmen des Projektes sind verbindliche Qualitätsstandards für die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung und ein Schulungskonzept zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Umsetzung dieser Qualitätsstandards entwickelt worden. Ziel dieser Maßnahmen war es, den Opfern von Straftaten freien Zugang zu Angeboten der psychosozialen Prozessbegleitung auf hohem fachlichem Niveau zur Verfügung zu stellen. Mit Abschluss des Projektes im Dezember 2012 ist die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen mit der Umsetzung der Projektergebnisse beauftragt worden. Überdies hat die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen in den Jahren 2014 und 2015 ein Förderprogramm für eine anteilige Förderung freier Träger, die das Angebot in Niedersachsen vorhalten, aufgelegt. Im Jahr 2015 sind in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten verschiedenster Professionen Mindeststandards für die Weiterbildung in der psychosozialen Prozessbegleitung entwickelt worden.

Dank dieser Maßnahmen nimmt Niedersachsen mit seinem qualitativ hochwertigen Angebot bundesweit eine Vorreiterrolle in der psychosozialen Prozessbegleitung ein und hat sich damit große Anerkennung im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes erarbeitet.

Die in Niedersachsen bisher geltenden Standards gehen dabei über die bundesweiten Empfehlungen für Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung sowie die entsprechende Weiterbildung hinaus.

Damit Niedersachsen weiterhin eine Vorreiterrolle in der psychosozialen Prozessbegleitung einnehmen kann, ist die Beibehaltung und Fortentwicklung der hohen niedersächsischen Standards sicherzustellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht es, diese Ziele zu erreichen, indem er von den in § 4 PsychPbG eröffneten Möglichkeiten Gebrauch macht und die hohen fachlichen Standards und eine diesen Standards entsprechende Aus- und Weiterbildung gesetzlich fest schreibt.

Der Entwurf regelt dabei die Voraussetzungen für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter und die Anerkennung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung für das Bundesland Niedersachsen. Darüber hinaus regelt er das Verfahren zur Beantragung der Anerkennung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter und von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Dem Entwurf liegen die in Niedersachsen bisher gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse in der psychosozialen Prozessbegleitung zugrunde. Die psychosoziale Prozessbegleitung war bisher gesetzlich nicht geregelt, sodass mit dem vorliegenden Entwurf eine erstmalige Regelung auf Landesebene erfolgt.

Alternativen

Keine.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt vorliegend aus der in § 4 PsychPbG nachgelassenen Ermächtigung des Bundesgesetzgebers in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes.

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere berücksichtigt der vorliegende Entwurf die Richtlinie 2012/29/EU und die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135) – sog. Berufsqualifikationsrichtlinie.

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und auf Familien

Keine.

Gesetzesfolgen

Mit dem Entwurf wird in Niedersachsen ein qualitativ hoher fachlicher Standard auf dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung gesetzlich festgeschrieben. Mit der dem Entwurf zugrunde liegenden Intention, die Anbindung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter an eine Einrichtung als Grundsatz zu bestimmen, wird freien und öffentlichen Trägern, namentlich der Stiftung Opferhilfe, eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in der Praxis zugewiesen.

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf beschränkt den Verwaltungsaufwand auf das Notwendige und Erforderliche zur Erreichung der in Abschnitt I dargestellten Zielsetzung.

Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der vorliegende Entwurf wird unmittelbar keine Haushaltsausgaben veranlassen. Im Zusammenhang mit der Implementierung der psychosozialen Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung und dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren werden jedoch zusätzliche Haushaltsausgaben anfallen. Diese stellen sich wie folgt dar:

Gemäß § 6 Satz 1 PsychPbG sind psychosoziale Prozessbegleitungen aus der Staatskasse zu vergüten. Vorgesehen ist eine Vergütung in Höhe von 520 Euro im Vorverfahren, in Höhe von 370 Euro im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug und in Höhe von 210 Euro nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist mit Artikel 3 des 3. Opferrechtsreformgesetzes in das Gerichtskostengesetz eingefügt worden. Danach fallen für jede psychosoziale Prozessbegleitung, in welcher die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter das Opfer über Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung und den Abschluss derselben hinaus begleitet, Gebühren in Höhe von insgesamt 1 100 Euro an. Diese Kosten würden auch ohne den vorliegenden Entwurf entstehen. Sie sind im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren des Bundes festgeschrieben.

Zur Bemessung der zu erwartenden Fallzahlen ist die Kriminalstatistik der Polizei in Niedersachsen aus dem Jahr 2014 herangezogen worden. Diese nimmt eine Differenzierung nach Straftat und Alter der Geschädigten vor. Die vorbenannte Statistik weist für das Jahr 2014 rund 2 700 Kinder und Jugendliche als Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten im Sinne des § 397 a Abs. 1 Nrn. 4 und 5 StPO aus. Zusätzlich sind rund 3 000 erwachsene Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten im Sinne des § 397 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 StPO in der Statistik verzeichnet. Handelt es sich nur bei einem Drittel der erwachsenen Opfer um Personen mit einer besonderen Schutzbedürftigkeit, wie in § 406 g StPO formuliert, so wäre mit einer Zahl von rund 1 000 zu betreuenden erwachsenen Personen zu rechnen. Es muss demnach von etwa 3 700 betroffenen Personen ausgegangen werden, die einen Antrag auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters stellen können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht alle Betroffenen einen entsprechenden Beiordnungsantrag stellen werden. Darüber hinaus wird es nicht in allen Fällen ein gerichtliches Verfahren geben. Da Niedersachsen bereits jetzt die psychosoziale Prozessbegleitung fördert, kann auch auf Erfahrungen aus der Vergangenheit zurückgegriffen werden. Im Jahr 2015 haben in Niedersachsen 15 Fachkräfte, die freien Trägern angehören, insgesamt 254 Fälle bearbeitet. Im Durchschnitt sind in den vergangenen Jahren pro Jahr 237 Fälle betreut worden. Zum Anlauf der Normierung des Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung kann realistischer Weise von einer Verdoppelung der Fallzahlen auf 480 ausgegangen werden. Geht man davon aus, dass in einem Drittel der Fälle lediglich vorgerichtliche Leistungen in Anspruch genommen werden, käme man zu Kosten im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 435 200 Euro für die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Mit dem zu erwartenden Anstieg der Fallzahlen in den folgenden Jahren nach weiterer Etablierung der psychosozialen Prozessbegleitung würden entsprechend höhere Kosten entstehen.

Mit § 10 PsychPbG wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, eigene Regelungen zur Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung zu treffen. Die Landesregierung strebt an, die psychosoziale Prozessbegleitung auch weiterhin besonders zu fördern und die hohen Qualitätsstandards der psychosozialen Prozessbegleitung, die in Niedersachsen erreicht worden sind, zu sichern und nachhaltig zu verbessern. Neben der Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen, die in Höhe der bundesgesetzlich geregelten Vergütung nach § 6 PsychPbG gewährt werden soll, ist deshalb zunächst beabsichtigt, eine zusätzliche Förderung der freien Träger vorzunehmen, die eine psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen anbieten. Diese Förderung soll in Form eines Zuschusses in Höhe von jährlich etwa 9 000 Euro für jede Stelle einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters erfolgen, die ein freier Träger gemäß den benannten Qualitätsstandards bereitstellt. Derzeit verfügen 13 Fachkräfte über eine anerkannte Ausbildung und halten das Angebot vor. Geht man davon aus, dass aufgrund zusätzlicher Ausbildungen und der Schaffung zusätzlicher Stellen aufgrund zusätzlicher Nachfrage im Jahr 2017 32 Fachkräfte bei freien Trägern angestellt sein werden, würden für diese zusätzliche Förderung 288 000 Euro anfallen.

Für psychosoziale Prozessbegleitungen, die von der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen geleistet werden, fallen keine zusätzlichen Kosten an, da die dortigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter Landesbedienstete des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD) sein werden, die der Stiftung Opferhilfe zugewiesen sind. Es entsteht daher kein Gebührenanspruch gegen die Staatskasse.

Für das Jahr 2017 sollen zudem insgesamt neun unbefristete Stellen der Besoldungsgruppe A 10 für die psychosoziale Prozessbegleitung geschaffen werden. Diese werden beim AJSD entstehen und dann der Stiftung Opferhilfe zugewiesen.

Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen. Die Wirtschaft ist nicht betroffen.

Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Mit der Implementierung der psychosozialen Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung ist auf Bundesebene eine auf Dauer angelegte zusätzliche Beistandschaft für Opfer im Strafverfahren eingerichtet worden. Die in Abschnitt I benannte Zielsetzung des Entwurfs wird daher fortdauernd bestehen bleiben und zu verfolgen sein. Die Landesregierung wird die Entwicklungen der psychosozialen Prozessbegleitung bei den niedersächsischen Gerichten fortlaufend beobachten.

IX. Verbandsanhörung

Im Rahmen der Verbandsanhörung ist folgenden Verbänden und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden:

- Hauptrichterrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen
- Hauptpersonalrat des Niedersächsischen Justizministeriums
- Hauptstaatsanwaltsrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium
- Gleichstellungsbeauftragte bei dem Niedersächsischen Justizministerium
- Niedersächsischer Richterbund
- Neue Richtervereinigung e. V. Landesverband Niedersachsen
- Niedersächsischer Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein e. V. (im Folgenden: DAV)
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
- Deutscher Anwaltsverein
- NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Niedersachsen -
- Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Landesverband Niedersachsen e. V. -
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
- Präsidialrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Niedersachsen
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten für den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums
- Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
- Rechtsanwaltskammer Oldenburg
- Rechtsanwaltskammer Celle
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Niedersächsischer Landkreistag
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
- Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen
- Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V.
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN)
- Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig
- NIHK Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag
- Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
- Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Justizfachverbände (AG Justiz)
- Deutscher Juristinnenbund e. V.
- Niedersächsischer Städtetag
- Arbeitskreis niedersächsischer Frauen- und Kinderschutzhäuser e. V.
- Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser Niedersachsen, KO-Stelle der LAG Niedersachsen
- Verbund der Niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt
- Landesarbeitsgemeinschaft der Niedersächsischen BISS Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt
- Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Niedersachsen -
- Herren Generalstaatsanwälte in Braunschweig, Celle und Oldenburg
- Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts in Oldenburg
- Herren Präsidenten der Oberlandesgerichte in Braunschweig und Celle

Von 13 Verbänden und Stellen sind Rückmeldungen eingegangen. Davon haben vier auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Gesetzentwurf ist überwiegend positiv aufgenommen worden. Zwei Stellen haben die Schaffung einer Verschwiegenheitsklausel für die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter angeregt. Eine solche Klausel könnte jedoch fälschlicherweise suggerieren, dass den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt, was tatsächlich nicht der Fall ist. Die Verschwiegenheit der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter wird durch die hohen Qualifikationsanforderungen gesichert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Der Entwurf regelt hier die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter.

Der DAV fordert bezüglich § 1 Satz 1 Nr. 3 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung. Da der vorliegende Gesetzentwurf ohnehin eine besonders hohe Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sicherstellt, ist eine zweijährige Berufserfahrung in einem der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PsychPbG genannten Bereiche ausreichend. Die ausreichende soziale Kompetenz wird über die in Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs geforderte persönliche Qualifikation sichergestellt.

Eine Konkretisierung des Begriffs der persönlichen Zuverlässigkeit - wie sie der DAV fordert - ist nicht erforderlich. Durch die Entwurfsfassung wird gewährleistet, dass in jedem Einzelfall sachgerechte Entscheidungen getroffen werden können.

Zu Satz 2:

Eine Anbindung der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters an eine Einrichtung ist in Niedersachsen erwünscht und auch verfassungsrechtlich als Berufsausübungsregel nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zulässig. § 1 Abs. 1 Satz 2 ist daher als Soll-Vorschrift ausgestaltet, die die Anbindung der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts zur Regelvoraussetzung für eine Anerkennung erhebt. Dies hat folgende Gründe:

- Die persönliche Zuverlässigkeit wird sichergestellt.
- Es sind Vertretungsmöglichkeiten vorhanden, die einen reibungslosen Ablauf der psychosozialen Prozessbegleitung gewährleisten und Verzögerungen in Strafverfahren durch z. B. urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfall eines einzelnen psychosozialen Prozessbegleiters und gehäufte Terminkollisionen vermeiden.
- In der Regel eröffnen die Träger der Einrichtungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Supervision und damit die Möglichkeit der ständigen Selbstreflexion und Verbesserung.
- Es kann eine kollegiale Beratung in schwierigen Fällen stattfinden.
- Es werden interne und transparente Fortbildungen ermöglicht.
- Die Qualitätsstandards werden gesichert.
- Datenschutz und Vertraulichkeit werden professionell gewahrt.

Zudem müssen die Einrichtungen die psychosoziale Prozessbegleitung nach den Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung vorhalten. Dies gewährleistet die Sicherung und Verbesserung der hohen Qualität der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen. Die „Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung“ werden nach dem Entwurf nicht im Gesetz selbst geregelt. Vielmehr eröffnet § 11 Nr. 2 des Entwurfs die Möglichkeit, diese in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 11 Nr. 2 verwiesen.

Eine Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter ohne Anbindung an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist nur in atypischen Ausnahmefällen möglich. Die Ausnahmeregelung stellt sicher, dass die Verhältnismäßigkeit der Anforderung in jedem Einzelfall gewährleistet ist, und ermöglicht es, auf atypische Fälle sachgerecht zu reagieren. Als solche kommen Konstellationen in Betracht, in denen selbständig Tätige eine vergleichbare Gewähr für eine kontinuierliche und qualitativ gesicherte Berufsausübung bieten, also beispielsweise Fallgestaltungen, in denen sich mehrere Selbständige zu einem Netzwerk bzw. einer Bürogemeinschaft zusammenschließen, in dem bzw. der ein Selbständiger eine enge Anbindung an eine juristische Person im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sucht, ohne dort beschäftigt zu sein. Denn in derartigen Fällen ist eine vergleichbare Gewähr für eine kontinuierliche und qualitativ gesicherte Berufsausübung gegeben.

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und der Verbund der Niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt haben auf die Wichtigkeit der überörtlichen Vernetzung, auch für die Herstellung des fachlichen Austausches für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, hingewiesen.

Insoweit ist anzumerken, dass in Niedersachsen schon jetzt Vernetzungstreffen der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter stattfinden, die einen entsprechenden Austausch erlauben. Die Durchführung von Vernetzungstreffen ist schon jetzt in den in Niedersachsen entwickelten und angewandten Qualitätsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung vorgesehen.

Der DAV lehnt eine Anbindung ab. Dem ist wegen der genannten Argumente jedoch nicht beizutreten.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz regelt das Antragsverfahren für die Anerkennung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu belegen, dass sie oder er die Voraussetzungen für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter erfüllt. Dieses Erfordernis dient der Sicherung der hohen fachlichen Standards, welche die in Niedersachsen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter erfüllen müssen. Zugleich erleichtert die Vorlagepflicht der für die Anerkennung zuständigen Stelle die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung. Anhand des erweiterten Führungszeugnisses kann die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers überprüft werden.

Zu Absatz 3:

Die Befristung eröffnet die Möglichkeit, eine Anerkennung auslaufen zu lassen, ohne ein Widerrufsverfahren betreiben zu müssen. Dies kann insbesondere in Fällen sachdienlich sein, bei denen im Laufe der Zeit Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der Fortbildungsbereitschaft nach § 3 Abs. 5 PsychPbG auftreten.

Zudem vereinfacht es die Befristung, das Verzeichnis nach § 5 des Entwurfs aktuell und übersichtlich zu halten.

Zu § 2:

Mit dieser Vorschrift wird die Richtlinie 2005/36/EG für den Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung umgesetzt.

Absatz 1 normiert insoweit eine Fiktion der Anerkennung unter den dort genannten Voraussetzungen.

Die Absätze 2 und 3 schaffen in Verbindung mit Absatz 1 in den aufgeführten Fällen eine Meldepflicht für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, oder in Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind, niedergelassen sind und vorübergehend und gelegentlich Leistungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen erbringen möchten. Mit der Meldung sind die in Absatz 2 Satz 3 aufgeführten Unterlagen einzureichen. In den Fällen von Absatz 2 Satz 4 ist auch die elektronische Übermittlung dieser Unterlagen zulässig. Gemäß den europarechtlichen Vorgaben erfolgt keine inhaltliche, sondern nur eine formale Überprüfung der Voraussetzungen für eine Tätigkeit des genannten Personenkreises in Niedersachsen. Die Erbringung der Dienstleistung ist damit mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen zulässig.

Gemäß Absatz 4 ist den Personen, die die in Absatz 2 genannten Unterlagen vorgelegt haben, eine Bestätigung zu erteilen, dass sie die Dienstleistungen erbringen dürfen. Die schriftliche Bestätigung befähigt die Dienstleisterinnen und Dienstleister, die Zulässigkeit der Erbringung der Dienstleistung gegenüber Dritten, insbesondere Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizei, unkompliziert zu belegen. Die zuständige Stelle hat die Bestätigung binnen eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu erbringen.

Absatz 5 ermöglicht es, unzuverlässigen Personen oder Personen, deren Anerkennung im Niederlassungsstaat entfallen ist, die Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter zu untersagen.

Soweit der DAV gegen die im Entwurf gewählte Regelung Bedenken äußert, ist anzuführen, dass eine abweichende Regelung für den betroffenen Personenkreis nicht europarechtskonform wäre.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Zusammenarbeit und Amtshilfe der zuständigen niedersächsischen Stelle mit den Behörden der in § 2 Abs. 1 genannten Staaten. Die zuständige Stelle hat gemäß Absatz 1 Satz 2 mit den Behörden anderer Staaten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, eng zusammenzuarbeiten, soweit diese entsprechend der Richtlinie Informationen bei ihr anfordern. Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die zuständige Stelle zudem, den anderen Staaten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, auf Anforderung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung von Dienstleisterinnen und Dienstleistern zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 übernimmt den Vorwarnmechanismus aus Artikel 56 a und die Regelungen des Artikels 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Er gewährleistet die Information der zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Niederlassungsstaates, über Sachverhalte, welche die Dienstleistung der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters außerhalb des Herkunfts- oder Niederlassungsstaates betreffen und die Auswirkungen auf die Ausübung des Berufes haben können. Als zu meldende Sachverhalte kommen strafrechtliche Sanktionen oder die Untersagung der Erbringung der Dienstleistung, aber auch Maßnahmen auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts oder Sachverhalte, aus denen derartige Maßnahmen erwachsen können, in Betracht. Absatz 2 Satz 2 ermöglicht der zuständigen Stelle zudem eine eigenständige Prüfung des Sachverhalts und die Einleitung entsprechender Maßnahmen.

Zu § 4:

§ 4 normiert die Möglichkeit für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, ein Beschwerdeverfahren zu eröffnen. Diese Möglichkeit muss schon aus Gründen der Qualitätssicherung bestehen.

Zu § 5:

Das Verzeichnis der landesweit anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter soll insbesondere dem nach § 406 g Abs. 3 StPO für die Beordnung zuständigen Gericht zur Auswahl der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters dienen. Die auf Antrag der psychosozialen Prozessbegleiterin oder der psychosozialen Prozessbegleiters einzutragenden Tätigkeitsschwerpunkte sollen insbesondere dem für die Beordnung zuständigen Gericht bei der Auswahl einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters eine Hilfestellung an die Hand geben.

Zu § 6:

Die Nummern 1 und 2 verpflichten die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zu regelmäßiger Fortbildung und zur Kenntnis der Hilfsangebote vor Ort.

Die Anerkennung nach § 1 stellt einen Verwaltungsakt dar. Im Verwaltungsverfahren gelten daher gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (des Bundes). Dies ist insbesondere bei einer Rücknahme oder einem Widerruf einer Anerkennung relevant. Bei Streitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Durch die in den Nummern 3 und 4 normierten Mitteilungspflichten wird die zuständige Stelle in die Lage versetzt, zeitnah zu reagieren.

Zu § 7:

§ 7 ermöglicht die Tätigkeit von psychosozialen Prozessbegleitpersonen in konkreten Einzelfällen mit länderübergreifendem Bezug. In derartigen Fällen erscheint die Hinzuziehung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters am Wohnort eines in einem anderen Bundesland lebenden Opfers in der Regel sinnvoller als die einer in Niedersachsen ansässigen psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines in Niedersachsen ansässigen psychosozialen Prozessbegleiters. Bei Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunktes aus einem anderen Bundesland nach Niedersachsen ist hingegen ein gesonderter Antrag auf Anerkennung in Niedersachsen zu stellen.

Eine generelle Anerkennung von in einem anderen Bundesland anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern sowie von Aus- und Weiterbildungen sieht der Entwurf nicht vor. Dies dient der Sicherung der Qualitätsstandards der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen. Indes schließt die Regelung die Antragstellung nach § 8 des Entwurfs durch eine außerhalb Niedersachsens ansässige Stelle auch nicht aus.

Zu § 8:

§ 8 normiert die Voraussetzungen für die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG. Das Wesentliche zur Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen wird vor dem Hintergrund des Gesetzesvorbehalts im vorliegenden Gesetzesentwurf geregelt. Ein Anerkennungsverfahren für die Programme zur Aus- und Weiterbildung ist erforderlich, da gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG der Abschluss einer vom Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung eine Voraussetzung für die spätere Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter und damit für die Anerkennung gemäß § 1 ist.

Absatz 1 normiert sowohl die Anforderungen an den Inhalt und die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung als auch an die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten. Diese dienen der Sicherung der inhaltlichen Qualität der Aus- und Weiterbildungen. Es können nur solche Aus- und Weiterbildungen anerkannt werden, die entsprechende Qualitätsmerkmale aufweisen. Absatz 2 gibt die zentralen Inhalte der Aus- und Weiterbildung wieder.

Gemäß Absatz 3 hat die beantragende Ausbildungsstelle nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Absatz 1 vorliegen. Absatz 3 ermöglicht so der für die Anerkennung zuständigen Stelle die schnelle, effektive und zugleich umfassende Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung eines Aus- oder Weiterbildungsprogramms, ohne erhöhten Verwaltungsaufwand zu produzieren.

Zu § 9:

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Aus- und Weiterbildung ist die zuständige Stelle hierüber zu informieren. Dieser ist auf Verlangen auch der Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Zu § 10:

Zuständig für die Anerkennung sowohl nach § 1 als auch nach § 8 ist das Justizministerium.

Zu § 11:

Zu Nummer 1:

Mit der Verordnungsermächtigung nach Nummer 2 wird dem Justizministerium die Möglichkeit eröffnet, Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen im Verordnungswege festzulegen. Die „Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen“ werden in Niedersachsen schon jetzt bei der Ausbildung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter angewandt und haben sich in der Praxis hervorragend bewährt. Sie haben maßgeblich dazu beigetragen, dass Niedersachsen eine Vorreiterrolle im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung einnimmt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die „Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen“ fortlaufend weiterentwickelt und verbessert werden können. Sie können veränderten tatsächlichen Gegebenheiten und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zeitnah und flexibel angepasst werden. Darüber hinaus kann in den Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen eine Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung und zum Nachweis selbiger geregelt werden.

Soweit der DAV daher die Aufnahme von detaillierten fachlichen Standards in das Gesetz selbst fordert, ist zunächst anzumerken, dass die geforderten Standards inhaltlich nahezu ausnahmslos bereits in den „Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen“ niedergelegt sind. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit, die fachlichen Standards in Form von „Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbe-

gleitung in Niedersachsen“ im Verordnungswege zu bestimmen, hat die beschriebenen Vorteile gegenüber deren Normierung im Gesetz selbst.

Zu Nummer 2:

Ebenso wie die Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen sollen Mindeststandards für die Weiterbildung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen normiert werden. Die Erwägungen zu Nummer 1 gelten auch für die Mindeststandards für die Weiterbildung.

Zudem ermöglicht Nummer 2, im Verordnungswege Details für das Verfahren zur Anerkennung nach den §§ 1 und 8 zu bestimmen. Durch die Ermächtigung, die Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln, soll das Gesetz von verfahrenstechnischen Regelungen entlastet werden.

Zu Nummer 3:

Aufgrund der Verordnungsermächtigung in Nummer 4 kann das Justizministerium die Einzelheiten der Ausgestaltung des Verzeichnisses nach § 5 im Verordnungswege festlegen.

Zu Nummer 4:

Die Verordnungsermächtigung nach Nummer 5 befähigt das Justizministerium, eine abweichend von § 10 zuständige Stelle für die Anerkennung nach § 1 oder § 8 zu bestimmen.

Zu § 12:

Diese Übergangsregelung schafft die gemäß § 11 PsychPbG den Ländern eröffnete Möglichkeit, noch in der Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter befindliche Personen befristet bis zum 31. Juli 2017 als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter anzuerkennen. Damit soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass bei Inkrafttreten der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung am 1. Januar 2017 nicht genügend psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zur Verfügung stehen, und die reibungslose Implementierung der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406 g StPO in Niedersachsen sichergestellt werden.

Die vom DAV geäußerten Bedenken gegenüber der Übergangsregelung greifen nicht durch. Das der zuständigen Stelle eröffnete Ermessen lässt eine übergangsweise Anerkennung nur dann zu, wenn mit Ausnahme des Abschlusses der anerkannten Aus- und Weiterbildung die fachlichen und persönlichen Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die Entwurfsfassung wird damit der Zielsetzung gerecht, bereits ab Geltungsbeginn der gesetzlichen Vorschriften über die psychosoziale Prozessbegleitung das Vorhandensein von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern mit entsprechender Qualifikation sicherzustellen.

Zu § 13:

§ 13 bestimmt, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.